

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate

[urn:nbn:de:bsz:31-336421](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336421)

D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate

(Nachdruck verboten.)

Es ist nach sorgfältiger Bearbeitung der Geschäftskalender für die badischen Notariate und die Grundbuchämter aufgenommen, und zwar in folgender Anordnung:

1. Die Geschäfte, die zu beliebiger Zeit ein- oder mehrmals im Jahre vorzunehmen sind,
2. die vierteljährlich wiederkehrenden Geschäfte,
3. die jeden Monat fälligen Geschäfte und
4. die Geschäfte, die an einem bestimmten Tag oder in einer bestimmten Zeit des Jahres einmal vorkommen.

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit

1. Sturz der Kostenmarkenbestände und Gelbborräte bei einem Wechsel in der Person des Verwalters der Kostenmarkenverkaufsstelle und außerdem unvermutet wenigstens einmal im Rechnungsjahr bei dem Verwalter der Kostenmarkenverkaufsstelle und den Kostenbeamten (ZKB. § 55, ZKD. § 187^a).
2. Die Nachweisung über Verwaltung der Postwertzeichen ist monatlich abzuschließen. Am Schlusse des Rechnungsjahres gibt Verwalter der Gerichtskasse Bescheinigung. UB. d. RZM. v. 1. 11. 35, — Deutsche Justiz, S. 1606.
3. Überwachungsliste nachprüfen wegen etwaigem Eintritt der Steuerverpflichtung — spätestens alle 5 Jahre — (Ausf. Best. zum EStG. § 26; W.D. z. EStG. § 8).
4. Sturz der Einrichtungsgegenstände und Bücher — spätestens alle 3 Jahre — Fahrnis- und Büchervorschr. § 3.
5. Sturz der Hyp.-Brief- usw. Vordrucke (Siefert Bb. III. S. 116).

II. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte

- | | |
|---|---|
| <p>3. Jan., April,
Juli Oktober.
Im Laufe der
Monate Jan.,
April, Juli
u. Oktober</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchsicht der Tabellen, Verzeichnisse und der Verwahrungsliste und Vorlage an den Aufsichtsbeamten (Tab. Vorschr.). 2. Prüfung und Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkasse betr. Krankenversicherung der Kanzlei-Beamten und sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlaß vom 1. März 1933 Nr. 7707 Ziffer 53. 3. Vorlage der Darstellung der Einnahmen an Grundbuchkosten mit Vordruck Nr. 109 an das Landgericht. (Grdb.-D.B. § 611.) |
| <p>15. März, 15.
Juni, 15. Sept.
15. Dezember</p> | <ol style="list-style-type: none"> 4. Mitteilung an die zuständige Verwertungsanstalt, welcher Erlös aus der Verwertung von Altpapier angefallen ist. Erlaß v. 27. Oktober 1936 Nr. 4441—6803. |

Im Laufe des
Vierteljahrs.

Je bis zum 3.
Jan., April,
Juli, Oktober.

15. April, 15.
Juli, 15. Okt.,
15. Jan.

5. Stichprobenweise Prüfung der Gebühren-Anweihungs-
verzeichnisse und der Sammelgebührenanweisung.
(ZM D. § 212^a.)

6. Abschluß der Gefällshauptübersicht über die Kosten der
Grundbuchämter mit Hilfsbeamten u. Überendung der
vierteljährl. Abw.-Nachrichten an Gerichtskf. und
Rechn.-Amt des DLg. (Nr. 71 ZM D. u. Erl. v. 31. 3. 37.)

7. Fehlanzeige wegen Zwangsversteigerungen, an Statist.
Landesamt übersenden (Zählkarten selbst alsbald nach
Rechtsstr. d. Zuzchl.-Befehl).

III. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte

Bis 5. d. M.

Anfang d. M.

Bis 10. d. M.

Bis 15. d. M.

Im Laufe des
Monats

1. Gesamtsumme der vom Notariat und den Grundbuch-
ämtern des Bezirks im abgelaufenen Monat festgesetzte
Urt.-Steuern dem Rechn.-Amt des DLg. mitteilen.

2. Auf Einkunft der Rechnung des Postamts über Fern-
sprechgebühren Prüfung und Bestätigung der Rechnung.
Anweisung auf Gerichtskasse nach § 200 ZM D.

3. Überendung der im letzten Monat erledigten Akten und
Urkunden dem Amtsgericht. (§ 21^a RegD.)

4. Sämtliche Sterbelisten müssen eingegangen sein, ge-
gebenenfalls an Einendung erinnern.

5. Anweisung der Gebührenanteile § 168 ZM D.

6. Vorlage einer Reinschrift des Verzeichnisses der Kosten
auswärtiger Geschäfte vom verfloffenen Monat an
das Landgericht. (ZM D. § 160.)

7. Umtausch des Kostenmarkenerlöses nach Bedarf, min-
destens aber einmal wöchentlich gegen Marken (ZM D.
§ 57^a).

8. Prüfung und Bestätigung der Rechnung der Ortskran-
kenkassen betr. Krankenversicherung der Kanzleibeamten
und sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem
Erlaß vom 1. März 1933 Nr. 7707 Anhang I zu den
Kassen-Rechnungs- und Hinterlegungsanordnungen.

9. Vergleichung der Sterbelisten vom verfloffenen Monat
mit den Sterbfallsanzeigen (ZGB. § 108).

10. Nachweisung der Sterbfallsanzeigen vom verfloffenen
Monat fertigen, mit Beilagen an das Amtsgericht mit-
teilen (ZGB. § 108).

11. Eintragung der auf den auswärtigen Grundbuchtagen
vorgenommenen Geschäfte (in Vordruck Gr. 106 nach Ab-
haltung jeden Grundbuchtags oder, wenn kein Hilfs-
beamter beim Grundbuchamt, in Vordruck Gr. 107 spä-
testens am Ende des Monats), Grundb. DV. § 609,
ZM D. 1912 C. 29-30.

12. Überendung des von den Grundbuch-Hilfsbeamten auf
25. jeden Monats dem Notariat einzureichenden Ge-
fällsregister an die Gerichtskasse, nachdem Eintragung
in die Gefälls-Hauptübersicht erfolgt ist. (Nr. 70 ZM D.,
Erl. v. 31. 3. 37.)

IV. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahres fallende einmalige Geschäfte

- | | |
|---------------------------|--|
| Am 1. Jan. | 1. Wenn nicht Ende des verflohenen Jahres schon geschehen, sind für das nächste Kalenderjahr neu anzulegen:
a) Die Haupt- und Vollstreckungstabelle, sowie die Rechtshilfetabelle (Tab. Vorchr. § 21).
b) Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorzunehmenden Geschäfte. (Grdbch. D. B. § 609, J. M. Bl. 1912 S. 29-30.)
c) Die Sterbebeiliste. (J. G. B. § 107 ^a .) |
| Anfang des Mon. Januar | 2. Der Berechnungsplan für das nächste Jahr ist, wenn noch nicht geschehen, neu aufzustellen und dem Landgericht in doppelter Fertigung vorzulegen. (Grdbch. D. B. §§ 78 u. 80, J. M. Bl. 1922 S. 175-176) — siehe auch hinten Ziff. 25 —. |
| Bis 6. Januar | 3. Vorlage der „Berechnungsbarstellung und Geschäftsverteilung“ mit den Führungsberichten an das Landgericht in doppelter Fertigung. Soweit es sich um unwiderruflich angestellte Beamte handelt, unterbleibt die Vorlage. § 38 Personal- und Dienstordnung. |
| Bis spätestens 15. Januar | 4. Abschluß der Haupttabelle. |
| Bis spätestens 16. Januar | 5. Führungsbericht über den Wachtmeister an das Oberlandesgericht, es sei denn, daß er schon unwiderruflich angestellt ist. § 12 der Dienstvorschriften für den Wachtmeisterdienst. |
| Bis 20. Jan. | 6. Anzeige wegen Beschäftigung Schwerbeschädigter, gegebenenfalls Fehlanzeige an das Oberlandesgericht (Erl. Min. v. 14. 11. 1931, Nr. 64 789 J. M. Bl. S. 91). |
| Auf 31. März | 7. Hauptübersicht der Geschäfte und Geschäftsverzeichnisse der Grundbuchämter an den Landgerichtspräsidenten.
8. Abschluß d. Kostenmarkenabrechnungsbuchs (J. R. B. § 54).
9. Nebengeschäftsverzeichnis abschließen und Anzeige an Landgericht. J. R. D. §§ 18 und 171. |
| Auf 1. April | 10. Anzeige an das Landgericht, wieviel Gebührenanteile im abgelaufenen Rechnungsjahre angewiesen wurden. (J. R. D. § 171.) |
| Am 1. April | 11. Für das kommende Rechnungsjahr sind neu anzulegen:
a) Die Gefäll-Hauptübersicht. Hinsichtlich der Grundbuchkosten (Grdb. A. mit Hilfsbeamten).
b) Nachweisungsbücher über den Verbrauch von Haushaltsmitteln für das kommende Rechnungsjahr 1939 anlegen. |
| Bis 9. April | 12. Nach Eintragung aller Abschlüsse von Gefällregister und Gefällverzeichnis des vergangenen Vierteljahres in der Hauptübersicht, Zusammenstellung der Vierteljahresergebnisse und Anzeige des Ergebnisses des vierten Vierteljahres sowie des Jahresergebnisses durch Überweisungsnachrichten an Gerichtsstelle und Rechnungsamt des Oberlandesgerichts (J. R. D. § 71 ^a). |
| Bis 10. April | 13. Anzeige an Landgericht, welche Gebührenanteile der Notar angewiesen erhalten hat. J. R. D. § 171. |

- Bis spätestens
15. April
- Im Laufe des
Monats April
- Bis 10. Mai
jeden Jahres
Bis 15. Mai
jeden Jahres
Bis 15. Mai
- Bis 1. Juni/J.
Auf 1. Juli
- Bis 15. Sept.
jed. Jahres
Spätestens bis
1. Oktober
Bis spätestens
1. Oktober.
Bis spätestens
15. Oktober.
Gegen Ende
Dezember
- Am 31. Dez.
14. Nachweis-Bücher über den Verbrauch von Haushaltsmitteln im Benehmen mit der Gerichtskasse abschließen.
15. Urlaubsgesuche dem Oberlandesgericht vorlegen, falls Stellvertreter erforderlich — siehe Urlaubsordnung vom 1. April 1925, § 99, ZMBl. 1925 S. 45.
16. Einbindung einer Übersicht über die der Staatskasse zuffließenden Anteile an den Beglaubigungsgebühren der Bürgermeister in Angel. der freiw. Gerichtsbarkeit an das Oberlandesgericht. (Erl. v. 7. 5. 1928 Nr. 36758.)
17. Bericht an O.Lg. über etwaige Einnahmen zur Reichshaltsrechnung (Erl. 4. 6. 36 Nr. 11905).
18. Veränderungs- oder Fehlanzeige über räumliche Unterbringung der Justizbehörde an O.Lg. vorlegen.
19. Verzeichnis der Unfallversicherten dem Oberlandesgericht vorlegen. Nr. 75 des Erlasses vom 1. März 1933, Nr. 7707.
20. Bericht über Feuerschutz (Erl. v. 8. 6. 37, 5330—17101).
21. Sturz der Grundbuchvordrucke (s. Anleitung auf Vordruck Gr. 102 und 104).
22. Bericht an Langerichtspräsi., wegen Nachschußpflicht und Verwaltungen über 50 000 RM Nachsch.
23. Nachweisung über vorhandene Schreibmaschinen O.Lg. vorlegen.
24. Tabellenvordrucke mit Bestellschein Z 5 bestellen. § 39 a Kanzlei D.
24. a) Meldung der Anwärter für das Treubienstlehrenzeichen. (Erl. DLGPr. v. 28. 2. 1938, 1106—1.)
b) Bericht über ablieferungspllichtige Vergütungen aus Nebentätigkeit. (Erl. DLGPr. v. 16. 2. 38, 5121—1.)
25. Der Vereisungsplan für das nächste Jahr ist neu aufzustellen. Grdbch DW, § 78 u. Nr. 1908 S. 16.
26. Für das kommende Jahr neu anlegen: Tabellen, Listen und Verzeichnisse wie unter IV. 1 bezeichnet.
27. Rechnungs- und Kassenvordrucke mit Bestellschein Z 3 bestellen. § 39 a Kanzlei D.
28. Abschluß der Tabellen.

E. Geschäftskalender für die Grundbuch- ämter

(Nachdruck verboten.)

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit

Gegebenenfalls Neuanlage der Eigentümerliste. (GrbbD.W. § 200 Ziff. 4 u. 6)

II. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte

Am ersten
Grundbuchtag
des Monats

1. Abschluß des Geschäftstagebuchs vom letzten Monat und Fertigung der Überträge durch den Kostenbeamten. — Gegebenenfalls Abschluß zu anderer Zeit — (GrbbchD.W. §§ 581⁴, 6).
2. Der Grundbuchbeamte hat die Bezüge, welche der Gemeinde zustehen, auf die Gerichtskasse mit Gebührenanweisung zur Auszahlung anzuweisen. (GrbbchD.W. § 640.)
3. Der Grundbuchhilfsbeamte hat dem Notariat den Gesamtbetrag der im abgelaufenen Monat festgesetzten Grundsteuer anzuzeigen. § 11 d. Vfg. z. UrStG.
4. Der Grundbuchbeamte hat die Gebühren für Zustellungen und Behandlungen vom letzten Monat auf die Gerichtskasse mit Gebührenanweisung anzuweisen. (GrbbchD.W. § 603³, 640².)
5. Anweisung der vom Hilfsbeamten vorläufig bestrittenen Portobeträge durch das Grundbuchamt auf die Gerichtskasse — auf Grund des Geschäftstagebuchs (GrbbchD.W. § 607, 640².)
6. Der Grundbuchhilfsbeamte hat das letzte Gefällregister und das Gefällverzeichnis des lfd. Monats abzuschließen. Gefällregister mit Überweisungscheinen sind spätestens 2 Tage nach Abschluß, also am 27., an das Notariat zu senden. (GrbbchD.W. §§ 620 o und 620 p.)
7. Die Veränderungsliste A (Nachweisung über die Grundbucheinträge) ist abzuschließen und spätestens am 1. kommenden Monats dem zuständigen Finanzamt zu übergeben. Hat in einem Monat kein Anlaß vorgelegen, eine Veränderungsliste zu führen, so soll dies in der nächsten Liste vermerkt werden. — Neue Liste für den kommenden Monat anlegen. —

Am 25. d. M.

III. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahres fallende einmalige Geschäfte

Auf 1. Januar

1. Wenn nicht Ende des verflossenen Jahres schon geschehen, so sind für das nächste Jahr neu anzulegen: Das Veränderungsverzeichnis. (GrbbchD.W. § 16 und Anleitung auf Muster 5.)
3. Das Geschäftstagebuch ist neu anzulegen. (GrbbchD.W. § 581.)